



**Motion von Andreas Hausheer und Eugen Meienberg
betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit gegenüber der einwohnerproportionalen Verteilung zu vielen Asylsuchenden
(Vorlage Nr. 2231.1 - 14288)**

**Motion von Thomas Werner
betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug
(Vorlage Nr. 2239.1 - 14302)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 10. Dezember 2013

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsräte Andreas Hausheer, Steinhausen, und Eugen Meienberg, Steinhausen, haben am 21. März 2013 folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 2231.1 -14288):

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zu unterbreiten, wonach Gemeinden, die gegenüber dem einwohnerproportionalen Verteilungsschlüssel zu viele Asylsuchende haben, weitergehend entschädigt werden als nur mit der 50 %-Beteiligung an den Normpauschalen und an den Schulkosten für die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Regelstrukturen.“

Kantonsrat Thomas Werner, Unterägeri, hat am 8. April 2013 folgende Motion eingereicht (Vorlage Nr. 2239.1 - 14302):

„Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage zur Änderung oder Ergänzung von § 12bis des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug vorzulegen. Die Änderung/Ergänzung soll die Verteilung der Asylanten im Kanton gemäss Verteilschlüssel verbindlich regeln und/oder überdies soll im Gesetz betreffend Kosten ein Bonus/Malus System stipuliert werden.“

Der Kantonsrat hat beide Motionen an seiner Sitzung vom 2. Mai 2013 an den Regierungsrat überwiesen. Wir erstatten Ihnen dazu nachfolgend Bericht und Antrag.

1. In Kürze

Der Regierungsrat stellt fest, dass die Unterbringung der Asylsuchenden im Kanton Zug grundsätzlich funktioniert. Handlungsbedarf besteht in erster Linie bei der Durchsetzung der einwohnerproportionalen Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden. Zwar ist die Verteilung heute ausgeglichener als auch schon. Dennoch ist dem im Gesetz vorgesehenen Verteilschlüssel Nachachtung zu verschaffen. Der Regierungsrat ist bereit, die Einführung entsprechender gesetzlicher Sanktionsmöglichkeiten zu prüfen.

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) am 1. Juli 2009 ist der Kanton für alle Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig. Dies bezieht sich insbesondere auch auf die Kosten dieser Aufgabe. Gleichzeitig definiert das Gesetz eine Mitwirkungspflicht der Gemeinden. Sie sollen nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter

Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitstellen bzw. den Kanton bei der Suche nach geeigneten Unterkünften unterstützen. Zwangsmassnahmen gegen säumige Gemeinden oder Kompensationsmöglichkeiten sieht das Gesetz keine vor.

Die Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton Zug konnte bisher trotz der enormen Zunahme der Bestandeszahlen erfolgreich bewältigt werden. Die Verteilung der Personen auf die Gemeinden ist heute relativ ausgeglichen, entspricht allerdings nicht ganz einem einwohnerproportionalen Schlüssel. Die gegenwärtige Verteilung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs führt zu einer leicht unterschiedlichen Belastung der Gemeinden. Der Regierungsrat hat in den vergangenen Jahren mit einigem Erfolg darauf hinwirken können, dass in den Gemeinden mehr Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen wurden. Noch vor Einreichung der Motionen hat der Regierungsrat Vorschläge ausarbeiten lassen, wo in den Gemeinden aus raumplanerischer Sicht Möglichkeiten für die Schaffung neuer Asylunterkünfte bestehen und welche Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs unter den Gemeinden gegeben wären. Die Vorschläge wurden den Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten am 4. Juli 2013 unterbreitet. An der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 24. Oktober 2013 wurde das Thema der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden erneut diskutiert.

Der Regierungsrat stellt fest, dass Handlungsbedarf bezüglich einer ausgeglicheneren Verteilung von Asylsuchenden besteht. Einen finanziellen Ausgleich unter den Gemeinden schliesst er jedoch aus verschiedenen Gründen aus. Er schlägt vor, eine Gesetzesänderung zu prüfen, welche dem Kanton zusätzliche Handhaben ermöglicht, um im Interesse des gesamten Kantons auf eine ausgeglichenerere Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden nachdrücklich hinwirken zu können.

Der Regierungsrat beantragt daher, die Motion "betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug" (Vorlage Nr. 2239.1 - 14302) im Sinne der Ausführungen des Regierungsrats erheblich zu erklären sowie die Motion betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit gegenüber der einwohnerproportionalen Verteilung zu vielen Asylsuchenden (Vorlage Nr. 2231.1 -14288) abzulehnen.

2. Gesetzliche Regelungen

Die Zuständigkeit für Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich war im Kanton Zug bis Mitte 2009 aufgeteilt zwischen Kanton und Gemeinden. Mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes (BGS 861.4) beschloss der Kantonsrat, dass der Kanton für alle Personengruppen im Asyl- und Flüchtlingsbereich zuständig sein soll (Inkrafttreten 1.7.2009). Gemäss der Zuger Finanz- und Aufgabenreform (ZFA) kommt demnach der Kanton, nachdem er die Betreuung für Personen mit Nothilfe aus dem Asylbereich übernommen hat, auch für die Kosten dieser Aufgabe auf. Dies betrifft Personen mit Nichteintretensentscheid (NEE) und Personen mit negativem Asylentscheid (NAE). Im Finanzplan wurden für die Jahre 2009, 2010 und 2011 Abgeltungen von Fr. 150'000.-, Fr. 160'000.- und Fr. 170'000.- budgetiert. Der Kanton übernahm in diesen Jahren Mehrkosten von total Fr. 480'000.-.

Die Zuständigkeit der Gemeinden beginnt seit der Revision des Sozialhilfegesetzes im Jahr 2009 erst, wenn Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs die Niederlassungsbewilligung C erhalten. Im Gegenzug wurden die Gemeinden verpflichtet, ihren Beitrag zur Unterbringung der Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu leisten. Ab 1. Februar 2014 treten Änderungen des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) im Rahmen von Erlass 1 in Kraft, die sich bezüglich Niederlassungsbewilligung nach Artikel 34 AuG (SR 142.20) richten. Das heisst, Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs erhalten nicht mehr automatisch nach 5 Jahren eine C-

Bewilligung, sondern mehrheitlich erst nach 10 Jahren und verbleiben darum wesentlich länger als bisher in der Zuständigkeit des Kantons. Deshalb wird diese Personengruppe entsprechend höhere Kosten in der Sozialhilfe generieren. Eine Person aus dem Flüchtlingsbereich kostet aufgrund aktueller Durchschnittswerte Fr. 13'000.- pro Jahr. Die Sozialhilfequote bei den anerkannten Flüchtlingen (Status B) betrug im Jahr 2012 91.9%, gemäss dem Bundesamt für Statistik (Flüchtlingsstatistik 2012). Die Kosten für den Kanton werden jährlich um rund Fr. 200'000.- zunehmen. Im Jahr 2014 verbleiben voraussichtlich 16 anerkannte Flüchtlinge mehr im Kanton und im 2015 werden es voraussichtlich 15 Personen sein (damit verbundene voraussichtliche Kosten 2014 Fr. 208'000.-; 2015 plus Fr. 195'000.-; total 2015 Fr. 403'000.-). Falls eine Person aus dem Flüchtlingsbereich arbeitet, verringern sich die Sozialhilfekosten.

Bezüglich Mitwirkungspflicht der Gemeinden hält das geltende Sozialhilfegesetz fest:

§ 12bis Abs. 3 Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich

Die Einwohnergemeinden sind verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahlen und unter Berücksichtigung bisher untergebrachter Personen geeignete Unterkünfte bereitzustellen, soweit die Personen nicht in den bestehenden kantonalen Unterkünften untergebracht werden können. Sie können untereinander einen abweichenden Zuteilungsschlüssel vereinbaren.

Die Verordnung betreffend Sozialhilfe für Personen aus dem Asylbereich vom 27. Januar 2009 (BGS 861.42) präzisiert:

§ 9 Mitwirkung der Einwohnergemeinden

¹ *Die Einwohnergemeinden unterstützen den Kanton bei der Suche nach geeigneten Unterkünften.*

² *Die Anzahl der Personen, zu deren Unterbringung die Einwohnergemeinden verpflichtet sind, ergibt sich aus deren Einwohnerzahl (Stand jeweils per 31. Dezember der verfügbaren Vorjahreszahlen der Einwohnerstatistik des Kantons Zug, Direktion des Innern) und dem Bestand der vom Kanton unterzubringenden Personen unter Berücksichtigung bereits durch ihn untergebrachter Personen.*

Diese gesetzlichen Bestimmungen bringen zum Ausdruck, dass vorerst der Kanton selber dafür zuständig ist, Unterkünfte zu beschaffen und Asylsuchende unterzubringen. Die Gemeinden unterstützen den Kanton bei der Suche nach Unterkünften. Sollten diese Bemühungen nicht ausreichen, sind die Gemeinden verpflichtet, nach Massgabe der Bevölkerungszahl Unterkünfte bereitzustellen. Es ist den Gemeinden freigestellt, die einer anderen Gemeinde zugeordneten Personen gegen Entgelt zu übernehmen. Die Gemeinden können untereinander einen abweichenden Schlüssel vereinbaren. So könnten sich beispielsweise mehrere Gemeinden zusammenschliessen und die Aufgabe gemeinsam lösen. Sanktionsmassnahmen gegen säumige Gemeinden oder Kompensationsmöglichkeiten sieht das Gesetz keine vor. Mit diesen Bestimmungen soll in erster Linie einer "Notsituation" vorgebeugt werden, welche den Kanton in die prekäre Lage versetzen würde, in kurzer Zeit genügend Wohnraum zur Verfügung zu haben (z.B. Kriegsausbruch, starke Zunahme von Asylsuchenden). In zweiter Linie soll aber der Kanton auch dann auf die Gemeinden zurückgreifen können, wenn bestehende Unterkünfte wegfallen (z.B. Abbruch) und/oder auf dem Liegenschaftsmarkt eine prekäre Situation besteht. Die Gemeinden sind zudem näher am Liegenschaftsmarkt. Der Kanton ist darauf angewiesen, dass die Gemeinden in diesem Sinne mit ihm zusammenarbeiten.

3. Umsetzung und Bilanz

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die Unterbringung von Asylsuchenden im Kanton Zug trotz der enormen Zunahme der Bestandeszahlen bisher erfolgreich bewältigt werden konnte. Zudem ist die Verteilung der Personen auf die Gemeinden heute ausgeglichener als auch schon, dies insbesondere, weil verschiedene Gemeinden neue Unterbringungskapazitäten für den Kanton geschaffen oder vermittelt haben, so namentlich die Gemeinden Risch und Zug. Trotzdem entspricht die aktuelle Verteilung nicht einem einwohnerproportionalen Schlüssel, wie die folgende Tabelle zeigt:

	ständige Wohnbevölkerung 31.12.2012	in %	untergebrachte Personen 30.11.13	proportionale Verteilung 30.11.13	Differenz
Baar	22'355	19.2%	106	122	-16
Cham	15'020	12.9%	78	82	-4
Hünenberg	8'804	7.6%	16	48	-32
Menzingen	4'335	3.7%	25	23	+2
Neuheim	2'006	1.7%	0	11	-11
Oberägeri	5'653	4.8%	33	30	+3
Risch	9'779	8.4%	38	53	-15
Steinhausen	9'213	7.9%	99	50	+49
Unterägeri	8'280	7.1%	95	45	+50
Walchwil	3'593	3.1%	5	20	-15
Zug	27'537	23.6%	140	150	-10
TOTAL	116'575	100.0%	635	635	0

Verteilung von Asylsuchenden auf die Gemeinden gemäss Schlüssel per 30.11.13

Quelle: Monatsstatistik Soziale Dienste Asyl, Direktion des Innern

Verschiedene Gründe sind für diese ungleiche Verteilung verantwortlich:

- unterschiedliche Struktur des Liegenschaftsmarkts in den Gemeinden
- Dauer des Planungsprozesses in den Gemeinden
- Standort der Durchgangsstation als grösste Unterkunft in der Gemeinde Steinhausen
- steigende Zahl der Asylgesuche in den vergangenen Jahren (erlaubt es dem Kanton nicht, vorhandene Unterbringungsmöglichkeiten auf dem Liegenschaftsmarkt nicht zu nutzen)
- hohe Dynamik in der Unterbringungsstruktur (laufend wegfallende Unterbringungsmöglichkeiten und entsprechende Neuakquisition).

Die ungleiche Verteilung von Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs führt zu einer leicht ungleichen finanziellen Belastung der Gemeinden. Der Kanton forderte darum Gemeinden mit unterproportionaler Zahl an Unterkunftsplätzen seit Jahren mit Nachdruck und bis jetzt mit einigem Erfolg dazu auf, Unterkunstmöglichkeiten zu schaffen. Die Umsetzung einer exakten einwohnerproportionalen Verteilung ist aber nicht realistisch. Allein die Tatsache, dass sich die Zuger Durchgangsstation (Erstaufnahmezentrum) in der Gemeinde Steinhausen befindet, vereitelt ein solches Bestreben. Das Zentrum war Ende Januar 2013 mit 94 Personen belegt, wobei das proportionale Soll der Gemeinde Steinhausen bei lediglich 51 Personen lag. Weiter führt die Struktur des Zuger Liegenschaftsmarkts dazu, dass der Kanton zurzeit vor allem im Ägerital geeignete und zahlbare Mietobjekte findet. In Gemeinden ohne verfügbaren günstigen Wohnraum, führt erst ein eigentlicher Bauplanungs- und Realisierungsprozess zu neuen Unterkünften. Entsprechende Prozesse sind in verschiedenen Gemeinden im Gange oder bereits abgeschlossen. Solche Prozesse benötigen Zeit und werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst.

Gemeinden, auf deren Gebiet überproportional viele Asylsuchende untergebracht sind, bemängeln, dass ihnen daraus finanziell höhere Belastungen entstehen. Dies einerseits in den Berei-

chen der Schulung von Kindern und Jugendlichen (die Gemeinde Unterägeri geht von durchschnittlichen Mehrkosten von Fr. 3'300.– pro Jahr aus) und andererseits bei der Sozialhilfe für Personen, welche die Niederlassungsbewilligung C erhalten (es wird von durchschnittlichen Mehrkosten von Fr. 13'000.– beim Zuständigkeitswechsel ausgegangen).

4. Vorschläge der Direktion des Innern und der Baudirektion

Beide Motionen zielen auf eine Durchsetzung der Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden auf der Grundlage des bestehenden Verteilschlüssels ab. Während die Motion Hausheer/Meienberg eine weitergehende finanzielle Abgeltung avisiert, möchte die Motion Werner eine verbindlichere gesetzliche Regelung und/oder die Einführung eines Bonus-Malus-Systems.

Bereits vor Eingang der beiden Vorstösse haben sich der Regierungsrat und die zuständigen Direktionen mit der Problematik der Verteilung der Unterkünfte befasst. In diesem Zusammenhang wurden die Gemeinden, auf deren Gebiet zu wenig Asylsuchende untergebracht waren, in den vergangenen Jahren mehrmals zu Gesprächen eingeladen.

Der Regierungsrat lud die Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten aller Zuger Gemeinden am 4. Juli 2013 zu einem Treffen ein, um ihnen seine Erwartungen darzulegen. Die Baudirektion zeigte die raumplanerischen Möglichkeiten zur Schaffung neuer Asylunterkünfte auf. Im Detail wurde präsentiert, wo in welcher Gemeinde Asylunterkünfte erstellt werden könnten, um eine bessere Verteilung der Asylsuchenden auf die Gemeinden zu erreichen. Andererseits stellte die Direktion des Innern die Möglichkeiten des finanziellen Ausgleichs mittels eines Bonus-/Malusystems vor. Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinden sich schon nach geltendem Recht untereinander mittels Vereinbarung im Sinne des Gemeindegesetzes verständigen könnten.

5. Reaktion der Gemeindepräsidenten

An der Sitzung vom 4. Juli stellten die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten eine Rückmeldung der Gemeinden zu den Vorschlägen bis Ende August 2013 in Aussicht. Die Frist wurde verlängert, weil sich die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten erst am 24. Oktober zu dieser Thematik austauschen wollten. Mit Schreiben vom 4. November 2013 teilte die Gemeindepräsidentenkonferenz der zugerischen Gemeinden der Vorsteherin der Direktion des Innern mit, dass die Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten eine finanzielle Abgeltung an jene Gemeinden, welche proportional zu viele Asylsuchende haben, als nicht sinnvoll erachten. Hingegen vertreten sie mehrheitlich die Ansicht, dass Gemeinden mit Nachholbedarf verstärkt Bemühungen unternehmen sollten, um zusätzliche Unterkünfte zur Verfügung stellen zu können. Allerdings liege die entsprechende Entscheidungsbefugnis bei den Exekutiven der Gemeinden, deren Beschlüsse noch ausstehend sind.

6. Beurteilung der Vorstösse

Die Regierung ist der Ansicht, dass die Verbesserungen und Klärungen, welche durch die Änderungen im Sozialhilfegesetz seit 2009 möglich wurden, zur positiven Entwicklung beigetragen haben. Gleichzeitig stellt er aber auch fest, dass dies offensichtlich noch nicht genügt.

Zur grundsätzlichen Frage einer weitergehenden Entschädigung von Gemeinden hält die Regierung fest, dass das Konzept des innerkantonalen Finanzausgleichs (ZFA) keinen Lasten- und Nutzensausgleich zwischen den Einwohnergemeinden beinhalten soll. Insofern wäre die Einführung eines neuen Parameters über die Verteilung der Asylsuchenden in das Instrument systemfremd und würde unweigerlich zu einer Diskussion über weitere Parameter führen.

Die gemäss Berechnungen der Direktion des Innern geschätzten Zusatzkosten für einzelne Gemeinden sind zu gering, um eine Durchsetzung des Verteilschlüssels als Basis eines Entschädigungssystems zu rechtfertigen. Die Aufwendungen für die Administration eines Bonus-/Malusystems wären unverhältnismässig im Vergleich zum finanziellen Nutzen für die Gemeinden. Die Haltung zu Entschädigungszahlungen an die Gemeinden durch die Gemeindepräsidentenkonferenz bestätigt die Haltung, dass solche Ausgleichszahlungen aus verschiedenen Gründen ausgeschlossen werden sollen.

Mit der Normpauschale beteiligt sich der Kanton durch die Ausrichtung eines Pauschalbeitrages an der Besoldung der Lehrpersonen der gemeindlichen Schule. Die Normpauschale wird pro Schülerin bzw. pro Schüler ausbezahlt und berücksichtigt keine gemeindespezifischen Schülerinnen- bzw. Schüler- oder Bevölkerungsstrukturen.

Eine strikte Anwendung des Verteilschlüssels mit der Möglichkeit zur Ersatzvornahme durch den Kanton ist auch aus weiteren Gründen nicht sinnvoll. Weil sich die Zahlen der Asylsuchenden relativ schnell ändern, würde sich die Frage stellen, in welchem Rhythmus der Schlüssel berechnet und zu welchem Zeitpunkt ein Vollzug zur Korrektur des Schlüssels mit nachfolgender Ersatzvornahme erfolgen würde. Bereits untergebrachte Asylsuchende müssten in eine Gemeinde mit Nachholbedarf verschoben werden, allenfalls von einer regulären Unterkunft in ein Hotel. Dies hätte neben sozial unerwünschten Folgen für die betroffenen Asylsuchenden und die Gemeinden unverhältnismässige Kosten bei Gemeinden ohne genügenden Wohnraum zur Folge. Zusätzlich hätte dies eine Auswirkung auf die Durchgangsstation in Steinhausen. Die Aufnahmekapazität der Durchgangsstation liegt zurzeit über dem berechneten Anteil der Gemeinde Steinhausen. Um die Überschreitung des Schlüssels in Steinhausen zu vermeiden, müsste eine zweite Durchgangsstation eröffnet werden.

Der Regierungsrat ist trotzdem der Ansicht, dass Handlungsbedarf besteht. Dabei sollen mehrere Möglichkeiten näher geprüft werden, wie die proportionale Verteilung auf die Gemeinden durchgesetzt werden kann.

Die Miete von geeigneten Objekten ist Sache des Kantons. In § 12^{bis} Abs. 2 SHG ist denn auch generell die Kostenpflicht für alle Personen aus dem Asylbereich, die in seine Zuständigkeit fallen, statuiert. Diese Kostentragung bezieht sich auch auf die Unterkünfte, da sie Teil der Sozialhilfe sind. Die Gemeinden haben aber dafür geeignete Objekte zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln, die der Kanton mieten kann, sofern die bestehenden Unterkünfte nicht ausreichen.

Eine Ersatzvornahme auf volle Kostenübernahme der Gemeinden fällt ausser Betracht, da der Kanton finanziell für die Unterbringung aufzukommen hat. Zu Recht stellt sich allerdings die Frage, ob wenigstens die Mehrkosten, die der Kanton zu tragen hätte (z.B. bei einer Unterbringung in Hotels), der säumigen Gemeinde, die die Bereitstellung von Unterkünften verweigert, auferlegt werden könnten. Der Regierungsrat und der Kantonsrat haben bisher von einer expliziten Sanktionierungsmöglichkeit gegenüber säumigen Gemeinden im SHG abgesehen. Für eine Sanktionierung der Gemeinden müsste darum § 39 Abs. 1 Ziff. 3 in Verbindung mit Abs. 4 des Gemeindegesetzes (BGS 171.1) herangezogen werden: Der Regierungsrat kann nach fruchtloser Mahnung ersatzweise für die Gemeinde Beschlüsse oder Verfügungen erlassen. Voraussetzung ist die Feststellung eines Missstandes in der Gemeindeverwaltung oder eine Vernachlässigung öffentlicher Aufgaben. Das liegt namentlich vor bei der Verletzung klaren materiellen Rechts, der Missachtung wesentlicher Verfahrensgrundsätze oder der Gefährdung

wichtiger öffentlicher Interessen. Der Regierungsrat ist über aufsichtsrechtliche Massnahmen hinaus bereit, eine spezifische Sanktionsmöglichkeit im Sozialhilfegesetz zu prüfen. Dies würde die Möglichkeit eröffnen, für einen besonderen Fall die Hürden tiefer anzusetzen, so dass eine Durchsetzung einfacher handhabbar wäre.

7. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Die Motion betreffend weitergehende Entschädigung von Gemeinden mit gegenüber der einwohnerproportionalen Verteilung zu vielen Asylsuchenden (Vorlage Nr. 2231.1 - 14288) nicht erheblich zu erklären
2. Die Motion betreffend Verteilung der Asylanten und die dadurch entstehenden Kosten im Kanton Zug (Vorlage Nr. 2239.1 - 14302) im Sinne der Ausführungen des Regierungsrats (Prüfung gesetzlich vorgesehener Sanktionsmöglichkeiten) erheblich zu erklären.

Zug, 10. Dezember 2013

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Beat Villiger

Dier stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart